

Beiblatt

zu den Neuerungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die kaufmännischen und kaufmännisch-technischen Angestellten und das Verkaufspersonal im Detailhandel, abgeschlossen zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen (VZH) und dem Kaufmännischen Verband Zürich (KVZ), gültig ab 1. Januar 2015.

(bisheriger Wortlaut in normaler Schrift, *neuer Wortlaut in kursiver Schrift*,
Streichungen in grauer Schrift)

Ziffer 16.1

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 bis 42 Stunden. *Es sind verschiedene betriebliche Regelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit möglich. In jedem Fall beträgt die Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte pro Woche 40 bis 42 Stunden, bzw. pro Jahr 2080 Stunden (52 x 40 Stunden) bis 2184 Stunden (52 x 42 Stunden), ohne Pausen gerechnet.*

Ziffer 16.3

Folgende Tage gelten im Kanton Zürich als öffentliche Ruhetage, an denen nicht gearbeitet wird: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember).

Die gleiche Regelung gilt für Lokalfeiertage (z. B. in der Stadt Zürich der Berchtoldstag [2. Januar] sowie die Nachmittage des Sechseläuten- und Knabenschiessen-Montags). Eine gleichwertige andere Lösung ist möglich.

Die beiden letzten Absätze von Ziffer 16.3 GAV wurden ersatzlos gestrichen („An den Vorabenden von Neujahr, ... führt für Arbeitnehmer im Wochen- oder Monatslohn zu keinem Lohnabzug“).

Ziffer 17.4

Überstunden werden *grundsätzlich* durch entsprechende Ersatzfreizeit, unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlags von 25% bzw. 50%, kompensiert. Ist eine Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so werden diese ausbezahlt.

Ziffer 19.1

Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub, *innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt des Kindes zu beziehen*) – 3 Tage.

Ziffer 25.4

Ist der Arbeitnehmer gegen die Folgen von Krankheit während 720 Tagen innert 900 Tagen für ein Taggeld von 80% des AHV-pflichtigen Lohnes versichert und bezahlt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien, so ist seine Lohnzahlungspflicht gemäss Art. 25.1 mit Eintritt der Versicherungsleistungen abgegolten. *Gleichwertige Versicherungslösungen sind zulässig.*

Ziffer 25.5

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so hat der Arbeitnehmer unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen. *Der Arbeitgeber kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis ausnahmsweise bereits ab dem 1. Krankheitstag einzureichen ist.* In allen Fällen von Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber das Recht, auf seine Kosten die Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen. Der bisherige Satzteil „von beiden Verbänden akzeptierten“ wurde ersatzlos gestrichen.